

Gemeinde Rechtmehring

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Rechtmehring

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Gemeinde Rechtmehring folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung:

§ 1

In § 5 Gebührensatz wird der Absatz 1 wie folgt geändert

- (1) Für jeden angefangenen Monat beträgt die Gebühr pro Kind pro gebuchtem Wochentag für
- die Mittagsbetreuung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung über die Mittagsbetreuung 14 Euro/monatlich,
 - bei einer verlängerten Mittagsbetreuung gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung über die Mittagsbetreuung 20 Euro/monatlich,
 - bei einer Betreuung in den Ferienzeiten 11 Euro pro Tag

§ 2

In § 5 Gebührensatz wird der Absatz 3 wie folgt geändert

- (3) Die Essensgebühr beträgt pro gebuchtem, tatsächlich verzehrtem bzw. nicht rechtzeitig abgemeldetem Mittagessen 3,50 Euro.

§ 3


In § 6 Fälligkeit und Erhebung der Gebühr wird der Satz 4 ergänzt

Die Gebühren für die Betreuung in Ferienzeiten werden durch Erteilung eines SEPA Lastschrift-Mandats erhoben.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtmehring, 28.4.17


Sebastian Linner
Erster Bürgermeister